

von Luna (Benedict XIII.) und Angelo Corrario (Gregor XII.) aufzurufen, ob sie selbst oder durch ihre Bevollmächtigten anwesend seien. Eine Antwort erfolgte nicht, und die Procuratoren verlangten von der Synode, daß Petrus von Luna und Angelo Corrario sammt ihren Cardinälen als hartnäckig verurtheilt werden sollten. Obwohl die Forderung für gerecht befunden wurde, beschloß die Versammlung auf Antrag des Präsidenten, die Verkündung des Urtheils auf die nächste Sitzung zu verschieben. Diese Sitzung hatte am folgenden Tage (27. März) statt. Eine ausgesandte Deputation hatte mit dem Namensauftrag der beiden Päpste den gleichen Erfolg, und man beschloß, die Verurtheilung auszusprechen. Diefelbe fand jedoch erst in der dritten Sitzung, am 30. März, statt; Gregor XII. und Benedict XIII. wurden für hartnäckig und ihrer Würden entsetzt erklärt, für die Cardinäle beider jedoch das Urtheil bis zum 15. April verschoben. Auf Benedicts Seite standen noch 4, auf Seiten Gregors nur mehr 1 Cardinal. Die von beiden in der letzten Zeit vorgenommenen Cardinalspromotionen wurden einfach als ungültig betrachtet. Gregor hatte sich unterdessen beim römischen König Ruprecht von der Pfalz bemüht, eine Gesandtschaft zu seinen Gunsten an das Concil zu erhalten. Ruprecht sandte den Erzbischof Johannes von Riga und die Bischöfe Matthäus von Worms und Ulrich von Verden. Sie wurden von den Concilsvätern in der 4. Sitzung am 15. April feierlich empfangen, ihre Bedenken und Zweifel angehört und mütgetheilt, daß ihnen auf Alles in einer neuen, den 24. April abzuhaltenden Versammlung genügende Antwort werden solle. Von Gregor gewonnen, ließ ganz besonders Bischof Ulrich von Verden sich gegen das Concil aus, war unhöflich gegen die Cardinäle und suchte deutlich nur Verwirrung zu erzielen. In einer Specialcongregation vom 16. April nahm die Synode die schriftliche Eingabe der von den deutschen Gesandten vorgebrachten Bedenken in Empfang. Eine Antwort warteten die Gesandten jedoch nicht ab. Mit Hinterlassung eines öffentlichen Anschlages brachten sie ihre Beschwerden gegen das Concil und sein Vorgehen gegen Gregor zum Ausdruck, appellirten an ein neu einzuberufendes, legitimes allgemeines Concil und reisten heimlich ab. Dieses Vorgehen der Gesandten bestärkte die Cardinäle nur in ihrem Einschreiten gegen das Schisma. Vergebens hatte auch der Fürst Karl Malatesta, Gouverneur der Romandiola, versucht, einen Ausgleich der Cardinäle mit Gregor und namentlich eine Verlegung des Concils nach einer andern Stadt zu erreichen. Um den Zweifeln und Bedenken der deutschen Gesandten entgegenzutreten, erhielt Petrus de Ancharano den Auftrag, die Rechtmäßigkeit der stattgehabten Berufung des Concils durch die Cardinäle sowie die Superiorität dieses Concils über beide Päpste nachzuweisen. In der 7. Sitzung (4. Mai) entledigte er sich seines

Auftrages. Seine Rede zeigt klar und deutlich den Standpunkt, welchen die auf dem Concil Anwesenden den beiden Päpsten gegenüber einnahmen. Das Fundament seiner Schrift, die sich ganz mit dem von den Univerfitäten Paris und Bologna abgegebenen Rechtsgutachten über das Recht der Cardinäle, ein allgemeines Concil zu berufen, deckt, besteht in der Behauptung, beide Päpste seien schismatisch, und da ein sorggefehtes Schisma in Häresie übergehe, auch häretisch; als Häretiker und Schismatiker hätten beide aufgehört, Päpste zu sein, denn auch ein zweifellos rechtmäßiger Papst gehe durch Häresie seiner Prälatur ipso jure verlustig und habe keinen Anspruch auf Restitution. Seien beide Päpste aber als Schismatiker und Häretiker ihrer Würden verlustig gegangen, so siehe den Cardinälen nicht nur zu, ihnen den Gehorsam zu verweigern, sondern sie dürften auch Andere dazu auffordern und selbst die Fürsten zu gewaltsamem Einschreiten gegen sie veranlassen. Aus demselben Grunde könnten auch die Cardinäle ein allgemeines Concil berufen, denn gleichwie nach dem Tode eines Papstes die Jurisdiction an die Cardinäle übergehe, so auch in diesem Falle, wo der päpstliche Stuhl wirklich als erledigt zu betrachten sei (Mansi XXVII, 367 sq.). In einer Reihe von anderen Sitzungen während des Monats Mai wurde eine große Anzahl von Anträgen zu Beschlüssen erhoben, die alle in demselben Gedanken gipfeln wie die erwähnte Rede des Petrus de Ancharano. In der 5. Sitzung war ein geschichtlicher, in 38 Punkte zerfallender Bericht dem Concil über den Hergang des Schismas gemacht worden; in der 12. wurde über jene 38 Punkte eine große Anzahl Zeugen verhört und beschloffen, gegen die Päpste auf Grund notorischer Vergehen einzuschreiten, nachdem in der 8. und 9. Sitzung die Synode sich für documentisch und die ganze Kirche repräsentirend hingestellt und die nachträgliche Vereinigung beider Cardinalscollegien zu einem einzigen als rechtmäßig berordnet hatte. Durch ihre bisherige Handlungsweise hatte die Versammlung gezeigt, daß sie sich als über dem Papstthum stehend, also auch als Richter desselben betrachtete. Diesem Gedanken gab in der 13. Sitzung der Doctor der Pariser Univerfität Pierre Placoul Ausdruck, indem er die Superiorität des Concils über den Papst aussprach und alle Univerfitäten Deutschlands und Englands mit seiner Meinung solidarisch erklärte. Das von den italienischen, französischen, englischen und deutschen Univerfitäten geforderte Gutachten fiel auch nicht anders aus; alle lauteten auf Absetzung und Ausschließung beider Prätendenten aus der Kirche wegen Häresie. Nach diesen Vorgängen konnte die Entscheidung des Concils nicht mehr zweifelhaft sein. In der 15. Sitzung wurde dieselbe gefällt. Beide Päpste, die vorher noch einmal vor das Concil citirt worden, wurden aufgerufen, und als keine Antwort erfolgte, las der Patriarch von Alexandrien unter Assistenz der beiden Patriarchen